

# LOCOMOTIVE.

Zeitung für politische Bildung des Volkes.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Monatspreis: hier incl. Botenlohn 7½ Egr.

Redacteur: **Seld.**

Bei allen Postämtern und Buchhandlungen vierteljährlich 22½ Egr. franco.

Insertionsgebühr: 1½ Egr. pro Pettzeile.

## Deutsches Reich in spe.

Berlin. Folgender Vorfall giebt einen tiefen Blick in unsere Militärverhältnisse. Am 13. d. Mis. stand ein Musketier der 5. Comp. 24. Inf. Regimts. wegen einer leichten wörtlichen Beleidigung eines Unteroffiziers\*) vor dem Kriegsgericht. Die heisigenden gemeinen Soldaten erkannten ungeachtet der Einflüsterung eines Offiziers in richtiger Würdigung der Geringfügigkeit des begangenen Vergehens auf das geringste kriegsgerichtlich festzusetzende Strafmaß, wogegen die überwiegende Stimmenzahl der Vorgesetzten schemonastische Festungstrafe aussprach. Seine mit der Härte des Urtheils unzufriedenen Kameraden forderten zu einer, geziellich jedem Preußen zustehenden Beirathung durch Anschläge auf, welche jedoch sogleich wieder entfernt wurden. — Am Abend sammelten sich darauf die Mannschaften in ungeröthlicher Zahl auf dem Kasernenhofe, und auch die benachbarte quartirten Füßellere wurden dazu geladen. Beim Geheulen des Obersten lösten sich die Massen unter lautem Aufen auf, ohne daß die geheate Absicht zu ermitteln gewesen wäre. — Dieser Vorfall ist die Ursache eines im Rechtsstaate unerhörten Verfahrens.

Der Commandeur des Bataillons, dem weder Deutseligkeit noch große militärische Fähigkeit nachgerühmt wird, erklärte dem Bataillon, es habe eine Nichtswürdigkeit begangen, und es verdiene nicht seiner die Ehre, von ihm commandirt zu werden. Der Schimpf könne nur durch Bestrafung der Schuldigen gehöhnt werden. Bei ihrer Ehre forderte er alle Soldaten und Unteroffiziere auf, ihm jeden Umstand mitzutheilen, damit er Grund und Anhalt einer Untersuchung erhalte. Die Denunciation sei etwas Lobenswerthes, denn sie gehebe zur Ehre der Fahne. Persönliche Freundschaft weder, noch Furcht vor Haß und Nachtheil dürfte zum Schweigen veranlassen. Besonders aber seien die Unteroffiziere, vermöge ihres vertraulichen Umgangs mit den Soldaten, befähigt, Anklage zu erheben. Er werde jede ihm zu Theil werdende Anzeige vor Zeugen zu Protokoll nehmen, damit sie gerichtliche

Gültigkeit erlange. — Wer sich öffentlich aufzutreten scheue, der könne seine Aussage im Geheimen anbringen. Sollte aber ein Schuldiger sich selbst anklagen, Reue bekünden und um Strafe bitten, so werde er seinen Einfluß auf Milderung der Straferdicten. Ersetze kein Ankläger, so werde er sein Commando niederlegen. Sieht habe er sich als Bruder seiner Untergebenen betrachtet, die wärmste (gewiß nicht sichtbar gewordene!) Bruderliebe gehegt, und er werde auch gern den Reuigen an sein Herz drücken, ihn selbst als seinen liebsten Bruder zärtlich umarmen! Darum bitte er dringend, Andere oder sich selbst anzuklagen! —

Trotz eindringlicher an jeden Unteroffizier persönlich gerichteter Aufforderungen, erhob sich kein Verräther, denn Verrath unter Kameraden gilt dem Soldaten nicht für eine Ehre! Und Bruderliebe fühlt er nur für den, den er achtet. Traurig aber ist es, daß mittels des Ehrenwortes oder der Berufung auf die Ehre der Fahne Inquisition, moralische Tortur geübt werden darf! Welchen Werth hat wohl eine Anklage, die ihre Entstehung den Lockungen eines versorgungsüchtigen Majors verdankt!? Und ist es vereinbar mit der so hoch gerühmten Offizierslehre, durch schmeicheleiche Künste die Privatleidenschaften der Untergebenen aufzuregen, zur Angeberei zu ermuntern und Mißtrauen unter Kameraden zu säen? Möge der Herr Major bedenken, daß entlockte Geständnisse oder Anklagen rechtlich werthlos sind, ja, daß es ihm gar nicht zusteht, Verhöre anzustellen und Protocolle zu gerichtlichen Zwecken anzufertigen, und er sich dadurch der Annahmung richterlicher Befugnisse schuldig machen würde. — Besonders aber, daß sein weiteres Benehmen in dieser Sache scharf beobachtet werden wird!

Berlin. Hr. v. Auerswald hat der National-Versammlung in öffentlicher Sitzung erklärt: Die Conduitenlisten der Beamten dieser Glich der gesinnungsüchtigen Beamten und Kreisräthe der Speichellecker werden nicht fortbestehen. Diecapwoi erklärt Herr Schaper im Auftrage des Herrn Ministers Milde, daß die Post-Verwaltung dieses schlechten Mittels nicht entbehren könne und daher sich desselben auch fernerhin bedienen werde, mit dem einzigen Unterschiede, daß jeder Beamte das Recht haben soll, seine eigene Conduite auf Ver-

\*) Die Beleidigung bestand darin, daß der Angeklagte gesagt hatte: „Was selch' ein Kerl sich einbildet, wenn er die Trossen bekommt!“ —